

Ausfertigung

VG 12 L 1036.11



BERLIN  
03. Nov. 2011  
DOMBERT RECHTSANWALT  
Potsdam

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Prof. Dr. med. Robert Nitsch,  
Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
DOMBERT RECHTSANWÄLTE,  
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam,

g e g e n

die Charité-Universitätsmedizin Berlin,  
Charitéplatz 1, 13353 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte Malorny, Wichmann und Lachmann,  
Heerstraße 2, 14052 Berlin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jeremias  
als Berichterstatter

am 1. November 2011 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die am 26. Oktober 2011 erhobene Klage des Antragstellers gegen die Abschlussberichte der Untersuchungskommissionen 1 und 2 aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, gegenüber der Fachzeitschrift FASEB Journal, 9650 Rockville Pike, Bethesda, MD 20814, USA schriftlich mitzuteilen, dass sie sich die im Schreiben ihrer Dekanin vom 1. Juni 2011 getroffene Feststellung, dass eine sehr angesehene und hochqualifizierte Untersuchungskommission geschlussfolgert habe, dass die Publikation Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Juni; 17(9):1153-5 grobe Fehler enthalte und ferner dass eine Schlüsselabbildung (Figure 14) und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht mit entsprechenden Primärdaten belegt worden seien, nicht mehr zu eigen macht und dieses Schreiben mithin gegenstandslos ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller war in der Zeit von 1995 bis 2009 Universitätsprofessor an der Antragsgegnerin, seit 1. Dezember 2009 ist er Professor an der Universität Mainz. Im April 2003 veröffentlichte er mit Susan Meier, Anja U. Bräuer, Bernd Heimrich, Martin E. Schwab und Nicolai E. Savaskan den Artikel „Molecular analysis of nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure“ im FASEB Journal 17 (9): 1153 - 1155, 2003 (im Folgenden Fachbeitrag), wobei der Antragsteller zusammen mit dem Ko-Autor Dr. Savaskan, der zugleich „corresponding author“ war, als sog. joint senior authors verantwortlich zeichneten.

Anfang 2009 wurden an die Antragsgegnerin Vorwürfe dergestalt herangetragen, dass der Ko-Autor Dr. Savaskan sich unwissenschaftlich verhalten habe. Daraufhin setzte die Antragsgegnerin im Frühjahr 2009 eine erste Untersuchungskommission ein, die sich im Zeitraum zwischen Sommer 2009 und Frühjahr 2010 auch mit dem Fachbeitrag und insbesondere mit der dortigen Abbildung 14 befasste. Bei den Sitzungen dieser Untersuchungskommission wurde u.a. auch der corresponding author Dr. Savaskan angehört, nicht aber die übrigen Ko-Autoren.

Bezogen auf den Fachbeitrag kam die erste Untersuchungskommission zusammenfassend zu dem Schluss, „dass eine bewusste Fälschung von Ergebnissen nicht nachzuweisen ist. Jedoch konnte Herr Dr. Savaskan die Vorwürfe nicht widerlegen. Die UK erhebt aufgrund der Überprüfung von Abbildung 14 den Vorwurf extrem mangelnder Sorgfalt bei der Versuchsauswertung. Da die Kernaussage der Publikation wesentlich auf den Ergebnissen dieser Abbildung beruht, ist es unverständlich,

weshalb die Daten der Abb. 14 aus auch technisch unzulänglichen experimentellen Rohdaten abgeleitet wurden und weshalb Herrn Dr. Savaskan die fehlerhafte Quotientenbildung in Abb. 14C, Säule 3 nicht auffiel. Auch wenn nicht bewiesen werden kann, dass die Daten bewusst ‚geschönt‘ wurden oder dass die Kontrollen bewusst falsch dargestellt wurden, so stellt die UK dennoch fest, dass hier zumindest ein grober Verstoß gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht vorliege.“ Weiter stellte die erste Untersuchungskommission u.a. schlussfolgernd fest, „dass Herr Dr. Savaskan in der Publikation Meier et al. FASEB J. 2003 Abb. 14, die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht grob verletzt hat. Hierzu zählt, dass die Daten zu Abb. 14 aus technischen unzulänglichen experimentellen Rohdaten (Western Blots) abgeleitet wurden, weiterhin, dass dem Autor die fehlerhafte Darstellung der Intensitätswerte von Abb. 14B, Säule 3 nicht auffiel. Dies ist vor allem deshalb zu rügen, weil die Aussage von Abb. 14 einen wesentlichen inhaltlichen Teil der Publikation darstellt.

Die UK bewertet die Unregelmäßigkeiten als schweren Verstoß gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht. Sie bewertet das Verhalten von Herrn Dr. Savaskan als grob fahrlässig und als massiven Verstoß gegen die ‚gute wissenschaftlichen Praxis‘. Eine vorsätzliche Fälschung konnte nicht nachgewiesen werden.“

Die erste Untersuchungskommission empfahl aufgrund „des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Fakultät u.a., dass „Herr Dr. Savaskan die fehlerhafte Publikation, FASEB J. 2003, Abb. 14 in einem *Erratum* an den Editor korrigiert oder zurückzieht.“

In der Folge wurde eine weitere, zweite Untersuchungskommission eingesetzt, die die Vorwürfe gegen Dr. Savaskan weiter aufklären sollte. Diese stellte in ihrem Abschlussbericht u.a. folgendes fest:

„Eine genaue Analyse der veröffentlichten Fassung zeigt mehrere Ungereimtheiten und Fehler, die den Gutachtern der letzten Fassung bei der Zeitschrift offenbar entgangen sind. Die Abb. 14 des Artikels, deren Inhalt für die Gesamtaussage wichtig ist und die von den Gutachtern nach dem Einreichen der ersten Fassung gefordert wurde, enthält einen offensichtlichen Rechenfehler, der laut Seniorautor auf einem Irrtum bei der Herstellung der Abbildung beruht. Außerdem wird das Ergebnis eines statistischen Tests angezeigt, der von dem angegebenen Testverfahren aus mathematischen Gründen nicht hätte resultieren können. In mehreren anderen Abbildungen von Säulendiagrammen mit Streuungsbalken zeigen sich in unterschiedlichen Zusammenhängen Bildteile, deren identische Entstehung aus der Auswertung experimenteller Daten unwahrscheinlich ist und den Verdacht der Datenmanipulation na-

helegt.

Die Dokumentation der zugrundeliegenden experimentellen Ausgangsdaten und des Auswertungsganges ist mangelhaft. Die Originalbilder der vorgelegten Immunoblots können auf Grund ihrer schlechten Qualität die veröffentlichte Abbildung nicht stützen, so dass der Verdacht auf Datenmanipulation gerechtfertigt ist, zumal von einer EXCEL-Datei mit Zwischenwerten mehrere nachträglich bearbeitete verschiedene Versionen existieren. Auch fehlen die Originalbelege für die im Artikel erwähnten Verhaltensstudien.

Der Verdacht vorsätzlicher Datenfälschung oder Datenerfindung ist dringend.

Die beschriebenen Mängel sollten Veranlassung sein, die 7 Jahre zurückliegende Publikation formal zurückzuziehen. Die Alternative der Einreichung einer Korrektur kann die Mängel nicht ausgleichen.“

Als Gesamturteil hielt die zweite Untersuchungskommission fest: „Die Analyse ergibt eindeutig, dass die Dokumentation der Daten lückenhaft und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt. Der Verdacht auf vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten ist dringend.“

Sie empfahl dem Seniorautor Dr. Savaskan eine offizielle scharfe Rüge durch die Fakultät wegen groben Verstoßes gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht zu erteilen und eine Abmahnung des Seniorautors, Dr. Savaskan juristisch und dienstrechtlich zu prüfen und ggf. auszusprechen. Ferner sprach die zweite Untersuchungskommission die „Forderung nach Retraktion der Publikation ‚Molecular analysis of Nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure. Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Jun;17(9):1153-5‘ durch die Autoren“ aus.

In der Zwischenzeit hatte der Antragsteller auch den Ombudsmann der Universität Mainz eingeschaltet, der sich wiederum an die Antragsgegnerin gewandt hatte und von dieser mit Schreiben vom 12. April 2011 darauf hingewiesen worden war, dass ein Anfangsverdacht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Antragsteller nicht bestehe. Dies teilte der Ombudsmann der Universität Mainz der dortigen Hochschulleitung mit, die wiederum die Deutschen Forschungsgemeinschaft davon in Kenntnis setzte, dass sie (die Universität Mainz) den vermeintlichen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Antragsteller als vollständig entkräftet ansehe. Als Antwort teilte die Deutsche Forschungsgemeinschaft unter dem 16. Juni 2011 der Hochschulleitung der Universität Mainz mit, dass sie keinen Anlass sehe, ein Verfahren gegen den Antragsteller einzuleiten.

Ferner hatte sich der Antragsteller gegenüber dem FASEB Journal darum bemüht, unter Hinweis auf von ihm durchgeführte Wiederholungsversuche ein Erratum publizieren zu können. Der Herausgeber des FASEB Journals erklärte sich zum Abdruck eines solchen Erratums bereit, machte mit E-Mail vom 29. März 2011 die berichtige Veröffentlichung aber vom Einverständnis der Ko-Autoren abhängig. Nachdem das Einverständnis der Ko-Autoren vorlag, erklärte der Herausgeber des FASEB Journals mit E-Mail vom 31. März 2011, dass das Erratum zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht werden solle.

Zu dieser Veröffentlichung kam es jedoch bislang nicht, weil die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund des Abschlussberichts der zweiten Untersuchungskommission unter dem 19. Mai 2011 den Ko-Autor Dr. Savaskan schriftlich aufforderte, „unverzögert mit dem Editor des FASEB Journals Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Schritte umgehend vorzunehmen, die für eine Rücknahme der Veröffentlichung notwendig sind, und [ihr] im Anschluss daran die Rücknahme der Veröffentlichung unaufgefordert nachzuweisen.“ Ferner wandte sich die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 1. Juni 2011 an den Herausgeber des FASEB Journal und teilte diesem mit, dass eine sehr angesehene und hoch qualifizierte Untersuchungskommission geschlossen habe, dass der Fachbeitrag grobe Fehler enthalte. Eine Schlüsselabbildung (Figure 14) und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen könnten nicht mit entsprechenden Primärdaten belegt werden. Deshalb habe die Fakultät den Seniorautor Dr. Savaskan aufgefordert, die Publikation zurückzuziehen. In der Folge zog das FASEB Journal mit Erklärung vom 30. Juni 2011 den Fachbeitrag eigenverantwortlich zurück. Gegenüber dem Antragsteller, der weiterhin Interesse an einem Erratum statt eines Zurückziehen des Fachbeitrags hatte, wies das FASEB Journal mit E-Mail vom selben Tage darauf hin, dass diese unglückliche Situation allein durch einen gemeinsamen Brief der untersuchenden Universitäten Mainz und Charité gelöst werden könne.

Nachdem der Antragsteller zunächst unter dem 5. September 2011 Widerspruch u.a. gegen die Entscheidungen der Untersuchungskommission eingelegt hatte, hat er am 26. Oktober 2011 Klage zum Aktenzeichen VG 12 K 1625.11 erhoben mit dem Antrag, die Bescheide der Antragsgegnerin in Gestalt des - undatierten - „Anonymisierten Berichts der Kommission zur Untersuchung des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Dr. Nicolai Savaskan“ (sog. Kommission 1) und des „Abschlussberichts zu den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhand der Artikel J.

Neurochem und Faseb J von Dr. Savaskan vorgebracht von Dr. M. Kühbacher“ (sog. Kommission 2) aufzuheben.

Der Antragsteller meint, antragsbefugt zu sein, weil er durch das Verhalten der Antragsgegnerin in seiner Wissenschaftsfreiheit verletzt worden sei. Auch wenn sich die Untersuchungskommissionen der Antragsgegnerin formaliter ausschließlich gegen den „corresponding author“ Dr. Savaskan richteten, so sei er als einer der Ko-Autoren durch das Zurückziehen des Fachbeitrages ebenfalls betroffen. Insbesondere könne das Zurückziehen des Artikels negative Auswirkungen auf eine bevorstehende Entscheidung des Bewilligungsausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft Ende November 2011 haben, von dem er sich die Gewährung von Drittmitteln erhoffe.

Der Antragsteller beantragt nach teilweiser Rücknahme seiner Anträge zuletzt,

1. festzustellen, dass die Klage vom 26. Oktober 2011 gegen die Ergebnisse der Untersuchungskommissionen 1 und 2 aufschiebende Wirkung hat,
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, gegenüber der Fachzeitschrift FASEB Journal, 9650 Rockville Pike, Bethesda, MD 20814, USA schriftlich mitzuteilen, dass die Antragsgegnerin sich die im Schreiben ihrer Dekanin vom 1. Juni 2011 getroffene Feststellung, dass eine sehr angesehene und hochqualifizierte Untersuchungskommission geschlussfolgert habe, dass die Publikation Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Juni; 17(9):1153-5 grobe Fehler enthalte und ferner dass eine Schlüsselabbildung (Figure 14) und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht mit entsprechenden Primärdaten belegt worden seien, nicht mehr zu eigen macht und dieses Schreiben mithin gegenstandslos ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie bestreitet, dass der Antragsteller antragsbefugt sei, weil die Berichte der Untersuchungskommissionen nicht unmittelbar gegenüber dem Antragsteller ergangen seien, sondern ausschließlich gegenüber Dr. Savaskan.

Die Beteiligten haben dem Gericht gegenüber ihr Einverständnis mit einer Entschei-

dung durch den Berichterstatter mitgeteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## II.

Über den Antrag kann der Berichterstatter entscheiden, da sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch ihn gemäß § 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einverstanden erklärt haben.

A. Der analog § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag zu 1. hat Erfolg. Hierfür ist ausschlaggebend, dass der gegen die angefochtenen Abschlussberichte der Untersuchungskommissionen erhobenen Klage des Antragstellers vom 26. Oktober 2011 gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 aufschiebende Wirkung zukommt.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Bei den angefochtenen Abschlussberichten der Untersuchungskommission handelt es sich nicht lediglich um schlichtes Verwaltungshandeln (zu einem solchen vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 - 6 C 5/95 -, juris), sondern um Verwaltungsakte (in Form eines Sammelverwaltungsaktes) im Sinne des § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 in der Fassung vom 23. Januar 2003, BGBl. I 102; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) - VwVfG - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006, GVBl. S. 573 - VwVfG Bln -.

aa) Die Abschlussberichte der Untersuchungskommissionen stellen nicht lediglich das Ergebnis eines hochschulinternen Verfahrens dar. Ihnen kommt, soweit sie sich mit dem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens (insb. dem Vorwurf der Datenmanipulation und Täuschung) bei der Veröffentlichung des Forschungsbeitrages auseinandersetzen, im Verhältnis zu sämtlichen Ko-Autoren dieses Forschungsbeitrages Außenwirkung zu. Denn die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die im Namen der Hochschule handelnden Kommissionen begründet einen Eingriff in das durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz - GG - geschützte Recht des Antragstellers (und im Übrigen auch sämtlicher übrigen Ko-Autoren) auf Wissen-

schaftsfreiheit (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 - 6 C 5.95 -, juris RdNr. 52; Hessischer VGH, Urteil vom 23. Februar 1995 - 6 UE 652/93 -, juris RdNr. 116). Insbesondere ist die mit der positiven Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einhergehende „Verurteilung“ durch ein gleichsam amtliches Gremium - wie es die Untersuchungskommissionen darstellen - geeignet, das Ansehen der Ko-Autoren und damit auch des Antragstellers als Wissenschaftler zu beeinträchtigen (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 - 6 C 5.95 -, juris RdNr. 52; zum Vorstehenden VG Mainz, Urteil vom 8. September 2010 - 3 K 844/09 MZ -, juris RdNr. 34).

bb) Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Abschlussberichte der Untersuchungskommissionen hat gegenüber dem Antragsteller auch eine Regelungswirkung. Für die Frage, ob ein hoheitliches Handeln Regelungswirkung entfaltet, kommt es nicht allein auf die subjektive Ansicht des Handelnden, sondern neben der Form auch auf den Inhalt des hoheitlichen Ausspruchs sowie die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen an (VG Mainz, Urteil vom 8. September 2010 - 3 K 844/09 MZ -, juris RdNr. 35). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den „Grundsätze[n] der Charité Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Fassung von 20. Oktober 2005 (im Folgenden: Grundsätze), die - unbeschadet ihrer zweifelhaften Rechtsnormqualität - wohl allein Grundlage für das Verfahren und die angegriffenen Beschlüsse der Untersuchungskommissionen waren, dass die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommissionen die Grundlage für weitere hoheitliche Maßnahmen darstellt. Aus dem Sachzusammenhang der Regelungen in Teil 2 Nr. 9 und 10 der Grundsätze folgt, dass die Untersuchungskommission ihr Ergebnis der Fakultät zur Kenntnis bringt und diese in Fällen von nachgewiesenem Fehlverhalten entscheidet, ob und welche Sanktionen sie ausspricht (vgl. Nr. 10 Satz 1 und 2 der Grundsätze: „Die Sanktionen bei nachgewiesenem Fehlverhalten zielen in erster Linie darauf ab, den entstandenen Schaden beseitigen zu helfen und dem Fehlverhalten in Zukunft vorzubeugen. Unbenommen von arbeitsrechtlichen Konsequenzen können folgenden Sanktionen durch die Medizinische Fakultät vorgenommen werden“ (Hervorhebungen durch das Gericht).

Aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen ergibt sich, dass das Verfahren zur Beurteilung und gegebenenfalls Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens mehrstufig ausgestaltet ist: Zunächst entscheidet die Untersuchungskommission darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie trifft diese Entscheidung eigenverantwortlich und abschließend. Dies zeigt sich auch daran, dass gemäß Nr. 9 Satz 2



lit. c) das Ermittlungsergebnis „zu einem geeigneten Zeitpunkt nach Abschluss der Ermittlungen betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Journalen mitzuteilen“ ist. Auf einer nächsten Stufe befindet die Fakultät unter Zugrundelegung der Feststellungen der Untersuchungskommission ausschließlich über die Einleitung von sanktionierenden Maßnahmen; insoweit steht ihr Ermessen zu. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission erweisen sich demgemäß als Grundlagenbescheid, wie man ihn beispielsweise auch aus dem Abgaben- und Steuerrecht kennt (so auch VG Mainz, Urteil vom 8. September 2010 - 3 K 844/09 MZ -, juris RdNr. 35 zu einer ähnlichen Fallkonstellation).

b) Die Klage des Antragstellers ist auch nicht offensichtlich unzulässig; zwar ist ein Vorverfahren im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht vollständig durchgeführt worden, allerdings bedurfte es hier gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 auch keines Widerspruchsverfahrens, weil es sich um eine Hochschulangelegenheit im Sinne des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) handelt, in der der Widerspruch nicht gegeben ist.

c) Auch ist der Antragsteller - anders als die Antragsgegnerin meint - antragsbefugt. Denn unzweifelhaft ist er selbst und nicht lediglich der Ko-Autor Dr. Savaskan durch die Feststellungen der Untersuchungskommissionen zum Forschungsbeitrag in seiner Wissenschaftsfreiheit, also in eigenen Rechten verletzt. Dies wird besonders deutlich im Abschlussbericht der 2. Untersuchungskommission, die als zweiten Punkt ihrer Empfehlungen festhielt: „Forderung nach Retraktion der Publikation ‚Molecular analysis of Nogo expression in the hippocampus during development and following lesion and seizure. Meier S, Bräuer AU, Heimrich B, Schwab ME, Nitsch R, Savaskan NE. FASEB J. 2003 Jun;17(9):1153-5‘ durch die Autoren“ (Hervorhebung durch das Gericht). Daran ändert auch nichts, dass (allerdings noch vor dem Zurückziehen des Fachbeitrags durch das FASEB Journal) sowohl der Ombudsmann der Universität Mainz der dortigen Hochschulleitung nach Rücksprache mit der Antragsgegnerin mitteilte, dass ein Anfangsverdacht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Antragsteller nicht bestehe als auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft unter dem 16. Juni 2011 der Hochschulleitung der Universität Mainz mitteilte, dass sie keinen Anlass sehe, ein Verfahren gegen den Antragsteller einzuleiten. Denn diese (singulären) Aussagen sind nicht für die gesamte Wissenschaftswelt verbindlich.

2. Der Antrag zu 1. ist schließlich auch begründet. Da weder die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat, noch ein Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 VwGO vorliegt, ist festzustellen, dass die Klage des Antragstellers gegen die Abschlussberichte der Untersuchungskommissionen aufschiebende Wirkung hat.

B. Auch der Antrag zu 2. ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO kann das Gericht, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes eingetreten ist und die Behörde bereits Vollzugsmaßnahmen getroffen haben, ohne dass die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung vorliegen (faktischer Vollzug). Denn hier besteht ebenfalls das Bedürfnis, vor einer Aushöhung des Suspensiveffekts durch eine Vollziehung verschont zu werden, sofern die Verwaltung nicht von sich aus die Vollziehungsmaßnahmen (vorläufig) rückgängig macht (VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Dezember 2007 - 20 L 1587/07 -, juris RdNr. 4).

Die Aufhebung der Vollziehung steht im Ermessen des Gerichts. Dieses hat dabei in entsprechender Anwendung der für eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO geltenden Grundsätze das öffentliche Interesse an dem Fortbestand des Vollzugs gegen das Interesse des Antragstellers an der Aufhebung der Vollziehung abzuwägen. Bei der Entscheidung, ob das Gericht eine Rückgängigmachung der Vollziehung anordnet, wird es sein Ermessen in der Regel zu Gunsten des Antragstellers auszuüben haben (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Januar 2007 - 2 M 354/06 -, juris RdNr. 3; VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Dezember 2007 - 20 L 1587/07 -, juris RdNr. 4; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., RdNr. 1026).

Hier war das Ermessen zu Gunsten des Antragstellers auszuüben. Denn die Handlungsweise der Antragsgegnerin stellt sich bei summarischer Prüfung als grob rechtswidrig dar und darf - insbesondere im Hinblick auf ausstehende Drittmittelscheidungen für vom Antragsteller betriebene Projekte - keinen Bestand haben.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Antragsgegnerin überhaupt die Untersuchungs-

kommissionen einsetzen durfte, weil eine hinreichende Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Untersuchungskommissionen nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Es lassen sich weder entsprechende Regelungen in der damaligen Fassung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin - BerlHG - in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 561), noch im Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), noch in der Satzung der Charité vom 11. Februar 2010 (AMBl. Nr. 058/2010 vom 16. Februar 2010) finden. Den Grundsätzen der Charité Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, deren Regelungen zum Verfahren in Teil 2 die Antragsgegnerin ohnehin nicht eingehalten hat, dürfte eine Rechtsnormqualität abzusprechen sein.

Jedenfalls dürfte die Antragsgegnerin die Abschlussberichte weder publik machen, noch das Schreiben vom 1. Juni 2011 an das FASEB Journal schicken. Die Antragsgegnerin ist nicht befugt, wissenschaftliche Forschungsarbeiten der Angehörigen des Fachbereichs - gleichsam von Amts wegen - fachlich zu bewerten und einer wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen. Denn damit würde sie in unzulässiger Weise in die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit eingreifen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Zwar dürfen bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Rechtsgrundlage, Verfahrensordnung etc.) die Fakultät oder eine von ihr eingesetzte Untersuchungskommission tätig werden, allerdings nur dann und nur gegenständlich begrenzt, wenn und soweit gegen einen Wissenschaftler aufgrund von konkreten Anhaltspunkten schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, etwa dass er verantwortungslos gegen grundlegende Prinzipien der Wissenschaftlichkeit verstoßen oder die Forschungsfreiheit missbraucht habe oder dass seinen Arbeiten der Charakter der Wissenschaftlichkeit abzusprechen sei. Der Wissenschaftscharakter eines Werks und damit der Schutz der Wissenschaftsfreiheit dürfen aber nicht schon deshalb verneint werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist, Anlass zu erheblichen Lücken gibt oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. Dem Bereich der Wissenschaft ist ein Werk erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt, so dass nach Inhalt und Form von einem ernsthaften Versuch zur Ermittlung von Wahrheit nicht mehr die Rede sein kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aktivitäten des betroffenen Hochschullehrers nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet sind, sondern vorgefassten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung und Nachweislichkeit verleihen (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 - 6 C 5.95 -,

juris RdNr. 41 unter Bezugnahme auf BVerfGE 90, 1, 13).

Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt es dann ab, ob und wenn ja welche Maßnahmen die Hochschule treffen darf. Ergibt die Prüfung, dass der Wissenschaftler die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zweifelsfrei überschritten hat und seine Arbeiten nicht als ein ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit beurteilt werden können, und damit auch nicht dem Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfallen, so darf die Hochschule eine entsprechende Feststellung treffen und auch entsprechende Kritik an der Arbeit des Forschers üben. Kommt die Untersuchungskommission hingegen zu der Erkenntnis, dass der Wissenschaftler bei seiner Tätigkeit ernsthaft versucht hat, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten und er auch nicht die Rechte anderer verletzt hat, so haben sie nicht die Befugnis, diese Arbeiten - gleichsam von Amts wegen - fachlich zu bewerten, zu kritisieren, sonstige amtliche Stellungnahmen dazu abzugeben oder gar von dem Wissenschaftler bestimmte Maßnahmen zu fordern, auch wenn alle anderen Mitglieder des Fachbereichs oder des eingesetzten Gremiums die Arbeiten kritikwürdig finden. Die Auseinandersetzung mit Forschungsarbeiten ist mit den Mitteln des wissenschaftlichen Diskurses und daher im Meinungsstreit der einzelnen Grundrechtsträger auszutragen. Sie darf folglich nur außerhalb dieser Untersuchungsgremien stattfinden. Die Hochschulgremien dürfen diesen wissenschaftlichen Diskurs weder beeinflussen noch in anderer Weise präjudizieren. Anderenfalls würde in unzulässiger Weise in die individuelle Forschungsfreiheit eingegriffen (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 – 6 C 5.95 –, juris RdNr. 45 f.).

Da beide Untersuchungskommissionen lediglich einen Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, aber nicht ein konkretes wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Publikation des Forschungsbeitrages festgestellt haben, durften sie weder die genannten Feststellungen treffen, noch auf sonstige Weise die Arbeit der den Forschungsbeitrag gemeinsam verantwortenden Ko-Autoren (vgl. Nr. 6 Satz 1 der Grundsätze der Charité Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) kritisieren.

Die Vollzugsfolgenbeseitigung hat in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu erfolgen, weil das Schreiben vom 1. Juni 2011 an das FASEB Journal den Vollzug der (rechtswidrigen) Abschlussberichte der 1. und insbesondere der 2. Untersuchungskommission darstellt.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO, weil der Antragsteller ohne teilweise Rücknahme seiner Anträge nur zu einem geringen Teil unterlegen wäre. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetze.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Jeremias

**Ausgefertigt**



(F. Gueffroy)  
Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle